URTEIL DES GERICHTSHOFES (Dritte Kammer)
7. Februar 1990 *

In der Rechtssache C-81/88,

Helmut Müllers, Beamter des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Biever, 83, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg,

Kläger,

gegen

Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch seinen Rechtsberater M. Bruggeman und durch Rechtsanwalt D. Lagasse, Brüssel, als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagter,

wegen Aufhebung folgender Entscheidungen des Präsidiums des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften zur Besetzung der freien Stelle des Abteilungsleiters in der Direktion B, Abteilung Verkehrs und Kommunikationsmittel (Stellenausschreibung Nr. 46/87):

— Entscheidung vom 29. Juni 1987, zwei Bewerber zur Besetzung von zwei der drei freien Abteilungsleiterstellen, darunter der hier streitigen Stelle, im Wege der internen Beförderung vorzusehen,

— Entscheidung vom 30. Juni 1987, dem Rat der Europäischen Gemeinschaften vorzuschlagen, einen der beiden Bewerber auf der streitigen Stelle zu ernennen,

— mit Vermerk vom 13. Juli 1987 mitgeteilte Entscheidung, der Bewerbung des Klägers um diese Stelle nicht stattzugeben,

* Verfahrenssprache: Französisch.

sowie wegen Aufhebung

— der Verfügung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Dezember 1987, durch die der vorgeschlagene Bewerber mit Wirkung vom 1. August 1987 in die Besoldungsgruppe A 3 befördert und zum Abteilungsleiter in der Direktion B, Abteilung Verkehrs- und Kommunikationsmittel, des Generalsekretariats des WSA ernannt wurde,

— der Verfügung des Präsidenten des WSA vom 15. Dezember 1987, durch die der Kläger in die Direktion C, Besonderer Dienst Energie, Atomfragen und Forschung, versetzt wurde,

— der mit Vermerk vom 18. Dezember 1987 mitgeteilten ausdrücklichen Zurückweisung der Beschwerde des Klägers

hat

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Zuleeg, der Richter J. C. Moitinho de Almeida und F. Grévisse

(Gründe nicht wiedergegeben)

für Recht erkannt und entschieden:

1) Die Klage wird abgewiesen.

2) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.